

STATUTEN

SATUS KÖNIZ

VEREIN MIT SITZ IN KÖNIZ

vom 13. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zugehörigkeit	2
1.1.	<i>Name.....</i>	2
1.2.	<i>Sitz.....</i>	2
1.3.	<i>Zugehörigkeit</i>	2
2.	Zweck, Ziele und Aufgaben	3
3.	Mitgliedschaft	4
3.1.	<i>Bestand</i>	4
3.2.	<i>Rechte und Pflichten</i>	4
3.3.	<i>Aufnahme.....</i>	5
3.4.	<i>Austritt</i>	5
3.5.	<i>Streichung</i>	5
3.6.	<i>Sperre.....</i>	5
3.7.	<i>Ausschluss</i>	6
4.	Organisation	7
4.1.	<i>Vereinsorgane.....</i>	7
4.2.	<i>Amtsduer.....</i>	7
5.	Hauptversammlung.....	8
5.1.	<i>Einberufung.....</i>	8
5.2.	<i>Traktandenliste</i>	8
5.3.	<i>Anträge</i>	8
5.4.	<i>Aufgaben und Rechte.....</i>	8
6.	Vereinsvorstand.....	10
6.1.	<i>Aufbau.....</i>	10
6.2.	<i>Aufgaben und Rechte.....</i>	10
7.	Technische Kommission	11
7.1.	<i>Zusammensetzung</i>	11
7.2.	<i>Aufgaben und Rechte.....</i>	11
8.	Funktionärenversammlung	12
8.1.	<i>Zusammensetzung</i>	12
8.2.	<i>Aufgaben und Rechte.....</i>	12
9.	Revisoren	13
10.	Riegen	14
11.	Finanzen.....	15
11.1.	<i>Der Vereinskassier.....</i>	15

11.2.	Offizielle Mittel.....	15
11.3.	Bezahlung der Mitgliederbeiträge	15
11.4.	Volleyballabteilung	15
12.	Offizielles Publikationsorgan.....	16
13.	Schlussbestimmungen.....	17
13.2.	Statutenänderungen.....	17
13.3.	Vereinsauflösung.....	17
13.4.	Inkraftsetzung.....	18

In diesen Statuten wurde auf eine Aufzählung beider Geschlechter zu Gunsten einer möglichst einfachen Leseart des Textes verzichtet. Es soll an dieser Stelle jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass allgemeine Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gleichermassen zu verstehen sind.

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

1.1. Name

¹ Der SATUS Köniz, gegründet im Jahr 1921, bildet ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Im Jahr 2020 haben sich die Volleyballvereine Volley Kehrsatz und VBC Marzili mittels Fusion dem SATUS Köniz angeschlossen.

³ Mit Beschluss vom 13. Mai 2022 ist der Verein mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 aus dem Sportverband SATUS und damit auch aus dem STV ausgetreten.

1.2. Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Köniz.

1.3. Zugehörigkeit

¹ Der SATUS Köniz ist ein eigenständiger Sportverein.

² Die Volleyball-Abteilung von SATUS Köniz ist zusätzlich dem Verband Swiss Volley Bern Solothurn bzw. Swiss Volley angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

³ Der SATUS Köniz ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben

¹ Der SATUS Köniz, nachstehend Verein genannt, bezweckt:

- a) Die Förderung des gesunden Breitensports.
- b) Die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- c) Die Belange seiner Mitglieder in turnerisch-sportlicher Hinsicht zu wahren.
- d) Die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
- e) Die Ausbildung von Sportfunktionären (Sportchef, Trainer, Schiedsrichtern usw.).
- f) Die Mitwirkung bei Jugend und Sport (J + S).

² Im Verein können beliebige Sport- und Spielarten betrieben werden.

³ Der Verein fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.

3. Mitgliedschaft

3.1. Bestand

¹ Der Verein setzt sich aus verschiedenen Mitgliederkategorien zusammen, wie zum Beispiel:

- a) Jugendmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Seniorenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

² Die Altersgrenzen der einzelnen Kategorien richten sich nach dem Anhang 1 zu den vorliegenden Statuten.

³ Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich dem Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.2. Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

² Die Mitgliederbeiträge werden mit den maximalen Frankenbeträgen der verschiedenen Riegen in einem besonderen Reglement festgehalten. Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten (Anhang).

³ Sämtliche Mitglieder (ab 16. Geburtstag) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statuarischen Rechte. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Haupt- oder Vereinsversammlung einzureichen.

⁴ Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen, gemäss Stellenbeschreibung, zu führen.

⁵ Bei grösseren Anlässen (Sportanlässe, Vereinsfeste usw.) sind die Aktivmitglieder angehalten, nach Möglichkeit mitzuhelfen.

⁶ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftung des Vorstandes und jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern keine strafrechtliche Tat vorliegt. Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3.3. Aufnahme

Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärungen über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt Namen der neuen Mitglieder an der Hauptversammlung bekannt.

3.4. Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Er erfolgt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres. Vorbehalten bleibt Art. 11.4 für die Volleyballabteilung.

² Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.5. Streichung

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne formelles Ausschlussverfahren gestrichen werden.

3.6. Sperre

¹ Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in ihren Rechten einstellen (sperren), wenn:

- a) Sie sich einer Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente oder ein wiederholtes Pflichtversäumnis haben zuschulden kommen lassen.
- b) Sie den Verfügungen und Entscheidungen der Vereinsorgane nicht nachkommen.

² Die verhängte Sperre hat zur Folge:

- a) Ausschluss von der Teilnahme an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
- b) Nichtwählbarkeit bzw. Einstellung als Funktionär während der Dauer der Sperre sowie Ausschluss von der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen an Hauptversammlungen.

- c) Den von der Sperre betroffenen Mitgliedern sind die Beschlüsse schriftlich mitzuteilen.

3.7. Ausschluss

¹ Der Verein kann aus folgenden Gründen Mitglieder ausschliessen:

- a) Bei vorsätzlicher Missachtung der Vereinsstatuten sowie der Reglemente.
- b) Schädigung der Interessen des Vereins.

² Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

³ Dem auszuschliessenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

⁶ Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

4. Organisation

4.1. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission
- d) Die Funktionärenversammlung
- e) Die Revisoren

4.2. Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre 1 Jahr.

² Wer sich nicht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen will, muss eine allfällige Demission bis spätestens 4 Monate vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen.

- a) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- b) Das Amtsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

5. Hauptversammlung

5.1. Einberufung

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich (offizielles Publikationsorgan) anzuzeigen.

5.2. Traktandenliste

¹ An der Hauptversammlung können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt und beschlossen werden.

² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmungen verlangt werden.

³ Bei Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

5.3. Anträge

Anträge an die Hauptversammlung müssen 3 Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vereinsvorstand zugestellt werden.

5.4. Aufgaben und Rechte

¹ Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung.

² Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Funktionäre.

³ Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.

⁴ Genehmigung des Budgets.

⁵ Festsetzung der Beiträge, Entschädigung und Vergütung.

⁶ Wahlen

- Des Präsidenten
- Des Vizepräsidenten
- Des Ressorts Finanzen
- Des Sportchefs
- Des übrigen Vorstandes
- Der Revisoren
- Des Ersatzrevisors
- Des übrigen Vorstands bzw. Bereichsleiters

⁷ Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

⁸ Erlass von Reglementen.

⁹ Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

¹⁰ Festlegung des Jahresprogramms.

¹¹ Änderung oder Ergänzung der Statuten (Zweidrittelsmehr).

6. Vereinsvorstand

6.1. Aufbau

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitglieder und wird gebildet aus den Bereichsleitern und den Beisitzern. Der Vorstand legt die interne Arbeitsweise und die Definition der Bereiche selber fest.

6.2. Aufgaben und Rechte

¹ Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

² Die Rechte und Pflichten werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.

³ Der Vorstand wählt alle Funktionäre sowie Inhaber von Spezialämtern, die nicht der Wahl durch die Hauptversammlung unterstellt sind.

⁴ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, haben rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern für bestimmte Geschäfte die Unterschriftsberechtigung erteilen.

⁵ Der Vorstand erledigt die nicht in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung fallenden Geschäfte.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Vertreter sind zum Besuch der Vorstandssitzungen verpflichtet.

7. Technische Kommission

7.1. Zusammensetzung

¹ Die Technische Kommission besteht aus den Riegenleitungen oder deren Vertretung.

² Die Technische Kommission wird vom Sportchef geführt.

7.2. Aufgaben und Rechte

¹ Die Technische Kommission regelt die sportlichen Angelegenheiten des Vereins, d.h. die Technische Kommission ist verantwortlich für den Sportbetrieb und alle damit verbundenen Aufgaben.

² Die Rechte und Pflichten werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.

³ Die Mitglieder der Technischen Kommission oder deren Vertreter sind zum Besuch der Technischen Kommissionssitzungen verpflichtet.

8. Funktionärenversammlung

8.1. Zusammensetzung

Die Funktionärenversammlung ist die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Technischer Kommission.

8.2. Aufgaben und Rechte

¹ Die Funktionärenversammlung gewährleistet den Informationsfluss zwischen Vorstand und Technischer Kommission.

² Die Funktionärenversammlung bearbeitet Geschäfte, die sowohl den Vorstand als auch die Technische Kommission betreffen.

³ Die Funktionärenversammlung dient der riegenübergreifenden Fortbildung aller Funktionäre.

⁴ Die Mitglieder der Funktionärenversammlung oder deren Vertreter sind zum Besuch der Funktionärenversammlungen verpflichtet.

9. Revisoren

¹ Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

1. Jahr Revisor
2. Jahr Hauptrevisor

² Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse und die oben erwähnten Riegen- oder Unterkassen zu prüfen.

³ Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

10. Riegen

¹ Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden.

² Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Funktionärenversammlung zuständig.

³ Die verschiedenen Volleyball-Riegen werden unter den Begriff «Volleyballabteilung» zusammengefasst.

11. Finanzen

11.1. Der Vereinskassier

¹ Die Finanzen werden durch den Vereinskassier geführt.

² Dem Vereinskassier steht das Recht zu, jederzeit Einblick in allfällige Riegen- oder Unterkassen zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Vereinskasse stehen.

11.2. Offizielle Mittel

Die offiziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Reglement festgelegt und können durch die Vorstands- und Funktionärenversammlung auch im Verlauf des Vereinsjahrs angepasst werden. Das angepasste Reglement ist der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Erträgen aus Veranstaltungen.
- c) Freiwilligen Beiträgen aus Zuwendungen.
- d) Subventionen.
- e) Rückstellungen.

11.3. Bezahlung der Mitgliederbeiträge

Als Grundsatz gilt, wer zu Beginn des Vereinsjahres Vereinsmitglied ist, hat für das gesamte Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

11.4. Volleyballabteilung

¹ Bei den Vereinsmitgliedern der Abteilung Volleyball gilt das Vereinsjahr vom 1. Juni bis 31. Mai des darauffolgenden Kalenderjahrs, entsprechend der jeweiligen Volleyballsaison von Swiss Volley.

² Wer am 1. Juni Vereinsmitglied ist, hat für das gesamte Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

12. Offizielles Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan ist die Vereins-Homepage und wenn vorhanden das Vereinsmagazin.

13. Schlussbestimmungen

13.2. Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

13.3. Vereinsauflösung

¹ Der Verein kann seine Auflösung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind, unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen.

Nehmen weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13.4. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten werden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Februar 2026 beschlossen. Sie ersetzen jene vom 13. Mai 2022 und gelten ab dem 13. Februar 2026.

Köniz, 13. Februar 2026

SATUS Köniz

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin

Marianne Spring

Claudia Buta